

Offenlegung

Gem. Artikel 431 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013

der Meinh Bank-Gruppe

zum 31.12.2014

Über dieses Dokument

Aufgrund der gesetzlichen Regelung im Teil 8 Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, haben Kreditinstitute verstärkten Informationspflichten in Bezug auf ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation im Rahmen ihrer externen Berichterstattung nachzukommen. Damit wurde in Österreich die sogenannte dritte Säule (Marktdisziplin) von Basel II umgesetzt.

Die Meinl Bank Gruppe (im Folgenden „Meinl Bank“) kommt diesen Informationen auf Ebene der Kreditinstitutsgruppe sowie auf Ebene der Mutterfinanzholding (im folgenden „Finanzholding“) mit diesem Dokument nach, das auf unserer Website www.meinbank.com abrufbar ist. Sofern nicht anders angegeben beziehen sich alle Daten auf den 31.12.2014 und auf die Kreditinstitutsgruppe. Die Angabe der Werte erfolgt sofern nicht anders angegeben in Tausend Euro (TEUR).

Artikel 431 – Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten

Die Meinl Bank wendet die relevanten Offenlegungsbestimmungen gemäß Artikel 431 CRR an.

Artikel 432 – Nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen

Von einer Befreiung der Offenlegungspflicht im Sinne des Artikel 432 CRR wird abgesehen.

Artikel 433 – Häufigkeit der Offenlegung

Im Hinblick auf Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte der Meinl Bank, erfolgt die Offenlegung auf jährlicher Basis.

Artikel 434 – Mittel der Offenlegung

Die Offenlegung ist auf der Homepage der Meinl Bank unter www.meinbank.com abrufbar.

Artikel 435 – Risikomanagementziele und -politik

Durch den Einsatz geeigneter Methoden auf dem Gebiet des Risikomanagements begrenzt die Meinl Bank das Risiko bei entsprechender Profitabilität. Die Meinl Bank strebt bei den für sie relevanten Risikokategorien den Einsatz adäquater Methoden zur Risikosteuerung im Sinne des Proportionalitätsgedankens an.

Das Basel II- bzw. Basel III-Rahmenwerk fordert neben einer adäquaten Mindesteigenmittelausstattung (Säule I) und einer erhöhten Offenlegungspflicht (Säule III) eine verstärkte Berücksichtigung und Ausprägung einer adäquaten Gesamtbankrisikosteuerung und Risikokapitalausstattung auf Basis des bankspezifischen Risikoprofils (Säule II, Umsetzung des ICAAP – „Internal Capital Adequacy Assessment Process“). Die Umsetzung dieser Anforderungen in der nationalen Gesetzgebung erfolgt auf Basis einer Erweiterung der Sorgfaltspflichten gemäß §§ 39 und 39a BWG und der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die ordnungsgemäße Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG (Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung – KI-RMV) und wird von den Aufsichtsbehörden im Rahmen des Supervisory Review and Evaluation Process überprüft.

Artikel 435 (1)a) Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken

Die Risikostrategie basiert auf den risikopolitischen Grundsätzen der Meinl Bank, die die Gesamtheit der zentralen Verhaltensregeln für den Umgang mit Risiken innerhalb der Bank darstellen. Sie bilden die allgemeine Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele in Zusammenhang mit dem Risikomanagement.

Die risikopolitischen Grundsätze sind die zentralen Verhaltensregeln für den Umgang mit Risiken innerhalb der Meinl Bank. Sie bilden die Grundlage für ein einheitliches Verständnis der Unternehmensziele und des Risikomanagement. Die risikopolitischen Grundsätze wurden vom Gesamtvorstand definiert. Jeder Mitarbeiter ist in eigenverantwortlicher Weise dazu verpflichtet, diese Grundsätze nach bestem Wissen und Gewissen zu befolgen und damit aktiv zur Vermeidung von Verlusten aus inhärenten Risiken vorzubeugen. Die Unternehmenskultur der Meinl Bank bildet die Grundlage für ihre risikopolitische Ausrichtung.

Die folgenden risikopolitischen Grundsätze bilden die Grundlage für das Risikomanagement in der Meinl Bank:

Grundsatz 1: Zeitnahe Einbindung des Vorstands in das Tagesgeschäft

Der Vorstand der Meinl Bank ist eng und zeitnah in die Geschäftstätigkeit der Bank involviert und über das laufende Tagesgeschäft informiert.

Grundsatz 2: Tägliches Risikoreporting an den Vorstand

Das tägliche Risiko-Reporting an den Vorstand vermittelt einen Überblick über die wesentlichen Positionen der Bank, sodass auf dieser Informationsbasis der Risikogehalt der eingegangenen Positionen zeitnah beurteilt wird.

Grundsatz 3: Innovationsfreude und Offenheit gegenüber Neuem

Innovationsfreude und Offenheit gegenüber Neuem stellen Grundwerte der Unternehmenskultur der Meinl Bank dar. Ein Tätigwerden in neuen Produkten (va. in den Bereichen Institutional Sales, Mergers & Acquisitions, und Corporate Finance) und Märkten baut auf dem Verständnis und der verantwortungsvollen Steuerung der damit verbundenen Risiken auf.

Grundsatz 4: Adäquate Berücksichtigung der relevanten Risiken

Risiken werden proportional zur Risikotragfähigkeit und zum Geschäftsmodell der Meinl Bank durch einen adäquaten Risikomanagementansatz abgebildet.

Grundsatz 5: Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben

Die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben wird durch ausreichende Sicherheitsreserven gewährleistet.

Grundsatz 6: Vermeidung von Interessenskonflikten & Trennung Markt-Marktfolge

Der Entstehung von Interessenskonflikten wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen entgegengewirkt. Die Trennung von Markteinheiten und Marktfolgeeinheiten ist bis auf Vorstandsebene umgesetzt.

Grundsatz 7: Einhaltung der Geschäftsordnung

Die risikopolitischen Grundsätze der Meinl Bank orientieren sich an der Geschäftsordnung der Meinl Bank. Sie werden allen Mitarbeitern kommuniziert und sind von diesen verpflichtend einzuhalten.

Grundsatz 8: Eigenverantwortung der Mitarbeiter

Die Eigenverantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters gilt für jede Organisationsstufe und über die unmittelbar messbaren Risiken hinaus. Effiziente interne Kontrollsysteme unterstützen das Management im Rahmen dieses Grundsatzes.

Grundsatz 9: Adäquate Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Meinl Bank ist mit dem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das festgelegte Maß hinausgehen.

Ziel-Risikostruktur

Die Ziel-Risikostruktur wird vom Vorstand auf Basis des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie der Meinl Bank definiert. Die Festlegung der Ziel-Risikostruktur erfolgt auf Basis der bestehenden Ist-Risikostruktur (aktuelles Risikoprofil). Bei unbeabsichtigten Abweichungen zwischen Ziel-Risikostruktur und Ist-Risikostruktur sind vom Gesamtvorstand entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen.

Die Festlegung der Ziel-Risikostruktur erfolgt auf Basis der strategischen Entscheidung, welche Risiken in welchem Ausmaß zukünftig in Kauf genommen und welche vermieden werden sollen. In Hinblick auf die Risikovermeidung werden verschiedene Methoden der Risikosteuerung wie Risikoverminderung/-limitierung, Risikodiversifikation und Risikotransfer/-überwälzung unterschieden. Die Ziel-Risikostruktur dient somit auch als Basis für Risikosteuerungsmaßnahmen wie z.B. die Festlegung neuer bzw. die Anpassung bestehender Limits (sowohl auf Gesamtbankebene als auch auf Ebene einzelner Risikoarten).

Risikoappetit

Der Risikoappetit der Meinl Bank ist in Abhängigkeit der betrachteten Szenarien (Going Concern und Liquidationsfall) festgelegt.

Definition „Risikoappetit“

Nach den risikopolitischen Grundsätzen stellt der Risikoappetit einen weiteren Einflussfaktor auf die risikopolitische Grundhaltung der Bank dar. Der Risikoappetit ist definiert als die in geeigneten Werten ausgedrückte Höhe der Bereitschaft der Bank, finanzielle Risiken einzugehen.

Risikoappetit im Going Concern-Szenario

Absicherungsziel des Going Concern-Szenarios (dieses stellt das „Normalfall“-Szenario dar) ist, dass die Bank einen negativen Belastungsfall verkraften und die geordnete Geschäftstätigkeit dennoch fortsetzen kann. Den quantifizierten Risiken werden die beschriebenen Risikodeckungsmassen (RDM) gegenüber gestellt. Im Going Concern-Szenario dürfen nicht mehr als die als RDM 1 und RDM 2 definierten finanziellen Mittel zur Abdeckung des Risikopotenzials herangezogen werden. Finanzielle Mittel, die der RDM 3 zugeordnet sind (d.h. das regulatorische Mindesteigenmittelerfordernis inklusive Puffer), dürfen nicht berührt werden. Zur Abdeckung des Risikopotenzials werden zudem Rückstellungen für jene Risikoarten (z.B. „Klagsrisiko“) gebildet, deren Schlagendwerden sich besonders negativ auf die Risikosituation der MeInl Bank auswirken würde. Damit wird sichergestellt, dass die RDM 3 unter Going Concern Bedingungen nicht angetastet werden müssen.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung bzw. der etwaigen Überschreitungen des für das Going Concern-Szenario definierten Risikoappetits mit Hilfe eines Ampelsystems:

Die Ampel ist grün, solange die Vorwarnstufe nicht ausgelöst wurde. Die Vorwarnstufe (gelb) wird ausgelöst, wenn die RDM 1 zur Gänze und mehr als **50%** der finanziellen Mittel der RDM 2 zur Abdeckung des Risikopotenzials aufgebraucht werden. Die Ampel ist rot (Warnstufe), wenn alle finanziellen Mittel der RDM 1 und **80%** der RDM 2 aufgebraucht werden und daher der Unternehmensfortbestand gefährdet ist.

Risikoappetit im Liquidationsfall-Szenario

Im Liquidationsfall-Szenario (dieses stellt das „Worst Case“-Szenario dar) dürfen nicht mehr als die in RDM 1 und RDM 2 zur Gänze sowie 80% der in RDM 3 definierten finanziellen Mittel aufgebraucht werden. Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung bzw. der etwaigen Überschreitungen des im Liquidationsfall-Szenario definierten Risikoappetits mit Hilfe des folgenden Ampelsystems:

Die Ampel ist grün, solange die Vorwarnstufe nicht ausgelöst wurde. Die Vorwarnstufe (gelb) wird ausgelöst, wenn **100%** der RDM 1 und 2 sowie mehr als **30%** der RDM 3 zur Abdeckung des Risikopotenzials aufgebraucht werden. Die Ampel ist rot, wenn **100%** der RDM 1 und 2 sowie **50%** der RDM 3 aufgebraucht werden.

Artikel 435 (1)b Risikomanagement und Organisationsstruktur

Die Risikotragfähigkeitsanalyse (RTFA) stellt einen wesentlichen Baustein des gesamtbankbezogenen Risikomanagementprozesses dar. Die RTFA bildet zudem die Grundlage für die Risikostrategie der Bank, da Geschäfte aufgrund des ihnen inhärenten Risikos nur bis zu einem gewissen Ausmaß von den vorhandenen RDM getragen werden können. Über die Höhe der vorhandenen RDM werden die Art und das Ausmaß der risikobehafteten Aktivitäten der Bank auf ein für die Bank angemessenes Niveau begrenzt. Somit hat die RTFA signifikante Auswirkungen auf das Verhalten der Bank bei der Übernahme von Risiken und bei der Fokussierung bzw. Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit.

Neben der RTFA erfolgt eine tourliche Durchführung von Stresstests, die einerseits eine starke Erhöhung des Risikopotenzials bei Unterstellung von bestimmten, definierten Ereignissen („Stress-Events“) zur Folge und andererseits negative Auswirkungen auf die Höhe der verfügbaren Risikodeckungsmassen zur Abdeckung möglicher eintretender Verluste simulieren.. Bei konkreter Antizipation eines entsprechenden Ereignisses ist die Durchführung eines „ad-hoc Stresstests“ geplant. Die zu verändernden Parameter sind im Einzelfall zu bestimmen.

Definition „Risikotragfähigkeit“

Die Risikotragfähigkeit (RTF) bezeichnet die Fähigkeit einer Bank, die Risiken ihres Geschäfts durch die vorhandenen finanziellen Mittel jederzeit und ausreichend zu decken. Da eine Bank den Eintritt von Risiken grundsätzlich nicht verhindern kann, sollen die bei Schlagendwerden von Risiken eintretenden Verluste durch diese finanziellen Mittel – im Folgenden als Risikodeckungsmassen (RDM) bezeichnet – aufgefangen werden.

Im Rahmen der Durchführung der RTFA sind die folgenden Schritte erforderlich:

- Festlegung des Risikoappetits
- Festlegung bzw. Quantifizierung der vorhandenen RDM
- Quantifizierung der identifizierten Risiken durch Ermittlung des Risikopotenzials auf Einzelrisikoebene und Aggregation zu einem Gesamtbankrisikopotenzial für zwei Szenarien (Going Concern und Liquidationsfall)
- Gegenüberstellung des Gesamtbankrisikopotenzials zu den RDM

Die RTFA wird für zwei verschiedene Szenarien berechnet (Going Concern und Liquidationsfall), die in der untenstehenden Tabelle definiert werden:

Szenario 1	Szenario 2
Going Concern	Liquidationsfall
Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit beruht auf der Annahme des Fortbestandes der geordneten operativen Geschäftstätigkeit in der Meinl Bank unter Sicherstellung der jederzeitigen Erfüllung der regulatorischen Mindestanforderungen. Die Bank legt individuell fest, was unter geordneter operativer Geschäftstätigkeit zu verstehen ist.	Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung der Gläubigerbedürfnisse. Eine Einhaltung der regulatorischen Mindestanforderungen ist nicht mehr gewährleistet. Um ein höheres Sicherheitsniveau bei der Befriedigung der Gläubigeransprüche zu erreichen, gelangen zusätzliche Risikopuffer und, für Zwecke der Kreditrisikoquantifizierung, ein höheres Konfidenzniveau zur Anwendung.

Kernbedingung der RTFA ist, dass die Summe der gemessenen Risiken auf Gesamtbankebene (Gesamtbankrisikopotenzial) durch die Summe der verfügbaren Risikodeckungsmassen jederzeit gedeckt sein muss.

Artikel 435 (1)c) Risikoberichts- und –messsysteme

Die Messung des Risikopotenzials in der Meinl Bank erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität. Im Sinne der Proportionalität kann sich eine Bank einfacher oder komplexer Messmethoden zur Quantifizierung des Risikopotenzials bedienen. Die Zulässigkeit der Verwendung von einfachen Methoden, wie z.B. der aufsichtsrechtlichen Standardmethoden zur Ermittlung des

Eigenmittelerfordernisses (d.h. die Anwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes zur Quantifizierung des Kreditrisikos und die Anwendung des Basisindikatoransatzes zur Quantifizierung des operationellen Risikos) hängt primär von der Art (Risikogehalt und Komplexität) und vom Umfang der Geschäftstätigkeit ab.

Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips bei der Ermittlung des Risikopotenzials

Im einfachsten Fall kann eine Bank, die sich in der Risikomessung bei Kredit-, Markt- und operationellen Risiken an den Standardverfahren zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses orientiert, die so berechneten Eigenmittel als Risikopotenzial verwenden und diese bei der Risikotragfähigkeitsanalyse den Risikodeckungsmassen gegenüberstellen. Eine ausschließliche Anlehnung an die Standardverfahren zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse ist jedoch in der Regel für den ICAAP nicht ausreichend, da so nicht alle wesentlichen Risiken einer Bank Berücksichtigung finden. Zur Berücksichtigung der darüber hinausgehenden wesentlichen Risiken bestehen zwei Möglichkeiten:

- Einerseits können die wesentlichen Risiken, die durch die Risikoarten zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse nicht abgedeckt sind (wie z.B. das Geschäftsrisiko, Reputationsrisiko), über einen Puffer berücksichtigt werden.
- Andererseits können die zusätzlichen wesentlichen Risiken separat quantifiziert und zu dem Eigenmittelerfordernis addiert werden. In diesem Fall würde für bestimmte Risiken der institutsspezifische Risikograd quantifiziert und für andere Risiken lediglich ein pauschaler Puffer ermittelt.

Da sich die oben beschriebene „einfache“ Methode bei der Ermittlung des Risikopotenzials an den Verfahren zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse orientiert, ist es sinnvoll, die Risikotragfähigkeitsanalyse ebenfalls an diese anzulehnen.

Dabei sollten Banken die Steuerung anhand eines institutsspezifisch festgelegten internen Kapitalziels oberhalb der acht Prozent durchführen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass alle wesentlichen Risiken bereits über die Verfahren zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses abgedeckt sind. Mit Hilfe dieser Lösung lassen sich nur sehr unscharfe Aussagen über die Risikotragfähigkeit ableiten. Im Sinne des Proportionalitätsgedankens empfiehlt sich eine solche Vorgehensweise daher nur für risikoarme, kleinere Banken.

Die Meinel Bank wählt in Anwendung des Proportionalitätsprinzips aufgrund des beschriebenen Risikoprofils, der geringen Risikoausprägung der finanziellen Risiken und der risikoaversen Risikostrategie diesen vereinfachten Ansatz zur Berechnung des Risikopotenzials.

Die Meinel Bank betrachtet im Rahmen der Ermittlung des Gesamtbankrisikopotenzials und der Risikotragfähigkeitsanalyse zwei Szenarien (Going Concern-Szenario und Liquidationsfall-Szenario). Die beiden Szenarien verfolgen unterschiedliche Methoden zur Quantifizierung des Risikopotenzials. Die jeweils zur Anwendung kommenden Methoden werden nachfolgend beschrieben.

Ermittlung des Risikopotenzials für das Kreditrisiko

Allgemeines

In Anlehnung an Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt zunächst die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko, verringert um den Wert für das Beteiligungsrisiko, zum jeweiligen Monatsultimo gemäß dem Kreditrisiko-Standardansatz. Die Berechnung erfolgt auf Basis aktueller Zahlen, da die Bildung von Durchschnittswerten kurzfristige Entwicklungen verschleiern könnte.

Diesem Wert wird die Summe aus direkt eingetretenen Verlusten (Direktabschreibungen und Verluste, die über die gebildeten Wertberichtigungen hinausgehen) aus dem Kreditgeschäft innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von einem Jahr gegenübergestellt.

Der Durchschnitt beider Werte (d.h. das durchschnittliche Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko

und die Summe der direkt eingetretenen Verluste) bildet – erhöht um einen szenarioabhängigen Risikopuffer – das Risikopotenzial für das Kreditrisiko im Liquidationsfall.

Szenarioabhängige Modellannahmen

Das Risikopotenzial für das Kreditrisiko wird für Zwecke der internen Gesamtbankrisikosteuerung um den folgenden Puffer erhöht:

- Risikopuffer i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikopuffer i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Ermittlung des Risikopotenzials für das Beteiligungsrisiko

Allgemeines

In Anlehnung an Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt zunächst die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko zum jeweiligen Monatsultimo gemäß dem Kreditrisiko-Standardansatz. Jener Teil des regulatorischen Eigenmittelerfordernisses, der auf Beteiligungen entfällt, wird im Rahmen der internen Risikosteuerung als Risikopotenzialwert angesetzt.

Szenarioabhängige Modellannahmen

Das Risikopotenzial für das Beteiligungsrisiko wird für Zwecke der internen Gesamtbankrisikosteuerung um den folgenden Puffer erhöht:

- Risikopuffer i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikopuffer i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Ermittlung des Risikopotenzials für das Marktrisiko (Risiko aus Handelsbuchpositionen)

Allgemeines

In Anlehnung an Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt zunächst die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses zur Unterlegung des Marktrisikos im Handelsbuch (allgemeines und spezifisches Positionsrisiko) zum jeweiligen Monatsultimo. Die Berechnung erfolgt auf Basis aktueller Zahlen, da die Bildung von Durchschnittswerten kurzfristige Entwicklungen verschleiert.

Diesem Wert wird die Summe aus Verlusten aus Wertpapierpositionen (Nettoposition aus Buchwert/Marktwert; realisierte Verluste im Handels- und Bankbuch für die vorangehenden 12 Monate) innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von einem Jahr gegenübergestellt.

Der höhere der beiden Werte bildet – erhöht um einen szenarioabhängigen Risikopuffer – das Risikopotenzial für das Marktrisiko aus Handelsbuchpositionen.

Szenarioabhängige Modellannahmen

In Rahmen der Berechnung des Risikopotenzials aus Marktpreisrisiken werden das Risiko aus Handelsbuchpositionen sowie das Fremdwährungsrisiko jeweils um einen Puffer erhöht:

- Risikopuffer i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikopuffer i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Ermittlung des Risikopotenzials für das Fremdwährungsrisiko

Allgemeines

In Anlehnung an Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt zunächst die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses zur Unterlegung des Fremdwährungsrisikos zum jeweiligen Monatsultimo. Die Berechnung erfolgt auf Basis aktueller Zahlen, da die Bildung von Durchschnittswerten kurzfristige Entwicklungen verschleiern.

Diesem Wert wird der Summe der tatsächlichen, realisierten Verluste aus Fremdwährungspositionen innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von einem Jahr gegenübergestellt.

Der höhere der beiden Werte bildet – erhöht um einen szenarioabhängigen Risikopuffer – das Risikopotenzial für das FX-Risiko.

Szenarioabhängige Modellannahmen

In Rahmen der Berechnung des Risikopotenzials aus Marktpreisrisiken werden das Risiko aus Handelsbuchpositionen sowie das Fremdwährungsrisiko jeweils um einen Puffer erhöht:

- Risikopuffer i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikopuffer i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Ermittlung des Risikopotenzials für das operationelle Risiko

Allgemeines

Zur Bestimmung des Risikopotenzials für das operationelle Risiko wird – in Anlehnung an die Bestimmungen zur Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Eigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko gemäß dem **Basisindikatoransatz** des Artikel 315 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Abhängigkeit des jeweils betrachteten Szenarios – ein Prozentsatz der Bruttobetriebsserträge als Risikopotenzial angesetzt.

Anmerkung

Das Eigenmittelerfordernis zur Unterlegung des operationellen Risikos ist gemäß Basisindikatoransatz (Artikel 315 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit 15% der durchschnittlichen Betriebserträge der letzten drei Jahre anzusetzen.

Szenarioabhängige Modellannahmen

Das Risikopotenzial für das operationelle Risiko ergibt sich durch Anwendung der nachfolgenden Prozentsätze auf die durchschnittlichen Betriebserträge der letzten drei Jahre:

- 15% im Normalfall („Going Concern“)
- 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Ermittlung des Risikopotenzials für das Geschäfts- und Reputationsrisiko

Allgemeines

Für die Berücksichtigung des Geschäftsrisikos (inkl. Reputationsrisiko) wird ein szenarioabhängiger Prozentsatz von wesentlichen Ertragsfaktoren (Nettozinsertrag und Nettoprovisionserträge) angesetzt. Die Summe beider Werte bildet das Risikopotenzial

Szenarioabhängige Modellannahmen

Die Summe der folgenden Anteile am Nettozinsertrag sowie an den Nettoprovisionserträgen wird zur Berücksichtigung des Geschäftsrisiko kalkuliert:

- Jeweils 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Jeweils 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Ermittlung des Risikopotenzials für das Bilanzstrukturrisiko

Allgemeines

Das Bilanzstrukturrisiko wird im Rahmen des ICAAP nach den Regeln der Zinsbindungsbilanz sowohl für die Aktiv- als auch für die Passivseite quantifiziert. Für die Bestimmung des Risikopotenzials des Zinsänderungsrisikos wird gemäß den regulatorischen Meldeerfordernissen (siehe VERA-V) ein Parallelshift der Zinskurve i.H.v. 200 Basispunkten berechnet. Der Wert wird für Zwecke der RTFA um einen szenarioabhängigen Faktor erhöht.

Szenarioabhängige Modellannahmen

Im Rahmen der Berechnung des Risikopotenzials für das Bilanzstrukturrisiko werden Risikoaufschläge in Abhängigkeit des jeweiligen Szenarios festgelegt:

- Risikoaufschlag i.H.v. 10% im Normalfall („Going Concern“)
- Risikoaufschlag i.H.v. 30% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Ermittlung des Risikopotenzials für das Liquiditätsrisiko und für Sonstige Risiken

Allgemeines

Zu den nicht oder nur schwer quantifizierbaren Risiken der Meinl Bank zählen unter anderem die folgenden Risikokategorien:

- Für das Liquiditätsrisiko ist das Vorhalten von RDM nicht zweckmäßig. Die Begrenzung wird daher nicht im Rahmen des ICAAP abgebildet.
- Die sonstigen (Modellrisiko, Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld) nicht oder nur schwer quantifizierbaren Risiken der Meinl Bank werden über einen Puffer in Form eines szenarioabhängigen Prozentsatzes der errechneten quantifizierbaren Risiken (Kreditrisiko, Beteiligungsrisiko, Marktrisiken, Operationelles Risiko, Bilanzstrukturrisiko, Geschäfts- und Reputationsrisiko) abgedeckt.

Szenarioabhängige Modellannahmen

Das Risikopotenzial für die Sonstigen Risiken ergibt sich durch Anwendung der nachfolgenden Prozentsätze auf die Summe der quantifizierten Risiken:

- 5% im Normalfall („Going Concern“)
- 10% im Worst Case („Liquidationsfall“)

Durchführung der Risikotragfähigkeitsanalyse (RTFA)

Im Rahmen der RTFA werden in einem ersten Schritt die der Bank zur Abdeckung von Risiken zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmassen (RDM) festgelegt und quantifiziert. RDM setzen sich aus den vorhandenen finanziellen Mitteln – das sind im Wesentlichen eigenkapital(ähnliche) Positionen der Bank – zusammen. Die RDM bilden einen „Risikopolster“ für den Fall des Schlagendwerdens von Risiken.

Eine nicht vollständige Auslastung von RDM bewirkt, dass die Bank einen zusätzlichen Risikopuffer besitzt, der z.B. für die Erschließung neuer Geschäftsfelder eingesetzt werden kann. Gleichzeitig stellt der Risikopuffer sicher, dass nicht oder unzureichend quantifizierte Risiken der Gesamtbank aufgefangen werden können.

In einem weiteren Schritt wird das Gesamtrisikopotenzial (Verlustpotenzial) je Szenario (Going Concern-Szenario, Liquidationsfall) quantifiziert und den definierten RDM gegenübergestellt. Für jedes Szenario wird berechnet, ob und in welchem Ausmaß das Gesamtbankrisikopotenzial durch die vorhandenen RDM gedeckt ist und ob noch ausreichend RDM vorhanden sind.

Artikel 435 (1) d) Risikoabsicherung und deren Überwachung

Ist das Ergebnis der Risikotragfähigkeitsanalyse, dass die gemessenen Risiken die unter Berücksichtigung des Risikoappetits zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmassen nicht überschreiten (d.h. grüne Ampel), so sind keine Maßnahmen zu treffen und es erfolgt eine Darstellung, Kommentierung und Dokumentation der Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse im Rahmen des nächsten RMC.

Für den Fall, dass die quantifizierten Risiken im Going Concern-Szenario bzw. im Liquidationsfall-Szenario die unter Berücksichtigung des Risikoappetits zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmassen derart erreichen, dass entweder die Vorwarnstufe oder die Warnstufe ausgelöst wird, sind die folgenden Maßnahmen zu treffen:

Vorwarnstufe (gelbe Ampel)	
<i>Going Concern</i>	<i>Liquidationsfall</i>
Erforderliche Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Maßnahmen bei „Vorwarnstufe“ im Liquidationsfall, wobei jedenfalls Gegensteuerungsmaßnahmen festzulegen sind: • Aufbereitung einer Entscheidungsgrundlage durch den Bereich Risikocontrolling und Diskussion im Rahmen des Risikokomitees zur Setzung erforderlicher Maßnahmen zur <ul style="list-style-type: none"> – Reduktion des Risikopotenzials bzw. – Erhöhung der RDM bzw. – Adaptierung des Risikoappetits 	<ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Aufbereitung der Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse (v.a. über die zur Messung des Risikopotenzials je Einzelrisikokategorie angesetzten Werte/Parameter). • Identifikation und Detailanalyse der ausschlaggebenden Risikopositionen durch den Bereich Risikocontrolling. • Detaillierte Besprechung der Risikosituation und des Risikogehaltes einzelner Positionen und möglicher zukünftiger Auswirkungen im nächsten Risikokomitee.
Entscheidungsfindung und Überwachung	
<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen sind vom Risikokomitee zu treffen und zu dokumentieren • Getroffene Entscheidungen sind vom zuständigen Bereichsleiter umzusetzen und die relevanten Risikopositionen laufend zu überwachen • Über die zu treffenden bzw. bereits getroffenen Maßnahmen hat eine Berichterstattung in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen sind vom Risikokomitee zu treffen und zu dokumentieren • Laufende Überwachung und Berichterstattung der identifizierten Risikopositionen durch den Bereich Risikocontrolling

Warnstufe (rote Ampel)	
Going Concern	Liquidationsfall
Erforderliche Maßnahmen	
Siehe Maßnahmen zu Going Concern bei gelber Ampel, wobei jedenfalls eine sofortige Eskalation durch den zuständigen Bereichsleiter an die Gesamtgeschäftsleitung (noch vor Abhaltung des nächsten Risikokomitees) sowie an den Aufsichtsrat zu erfolgen hat.	Siehe Maßnahmen zu Liquidationsfall bei gelber Ampel, wobei jedenfalls eine sofortige Eskalation durch den zuständigen Bereichsleiter an die Gesamtgeschäftsleitung (noch vor Abhaltung des nächsten Risikokomitees) zu erfolgen hat.
Entscheidungsfindung und Überwachung	
Siehe oben zu Going Concern bei gelber Ampel.	Siehe oben zu Liquidationsfall bei gelber Ampel.

Artikel 435 (1)e) Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Der Vorstand der Meinl Bank AG bestätigt, dass die Risikomanagementverfahren und –systeme so ausgerichtet sind, dass sie in Bezug auf das Risikoprofil und die Risikostrategie der Meinl Bank AG angemessen sind, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und neue regulatorische Anforderungen laufend berücksichtigt werden.

Artikel 435 (1f) Risikoerklärung des Vorstandes der Meinl Bank AG

Die Meinl Bank geht Risiken im Zuge der Geschäftstätigkeit nur innerhalb klar geregelter Richtlinien und Limits mit dem Ziel eines ausgewogenen Risiko-Ertragsprofil der Bank ein. Dazu sind für die wesentlichen Risiken klare Strategien dokumentiert, die eine adäquate Begrenzung dieser Risiken im Sinne einer aktiven Steuerung des Risikoprofils sicherstellen.

Der Vorstand wird über die Risikosituation in Form laufender Risikoberichte inklusive einer vierteljährlichen Risikotragfähigkeitsrechnung informiert. In besonderen Situationen ist eine ad-hoc Berichterstattung vorgesehen.

Der Aufsichtsrat wird über die Risikosituation in Form regelmäßiger Berichterstattung inklusive einer Risikotragfähigkeitsrechnung informiert. Auch hier ist in besonderen Situationen eine ad-hoc Berichterstattung vorgesehen.

Artikel 435 (2)a) Von den Leitungsorganen bekleidete Leistungs- oder Aufsichtsfunktionen

	Vorstand gesamt	Aufsichtsrat gesamt
Anzahl Mandate	18	9

Artikel 435 (2)b) Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leistungsorgans

Die Fit & Proper Policy der Meinl Bank AG ist Bestandteil der Dokumentation der Governance Struktur der Meinl Bank AG die gemeinsam mit der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie sowie Risiko-Handbuch, AML-Policy, Compliance-Handbuch und IKS-Richtlinien dem Ziel dient, eine

umsichtige Führung des Instituts zu gewährleisten und die Wirksamkeit des Risikomanagements zu stärken.

Die Sorgfaltspflichten des § 39 BWG fordern von Kreditinstituten die Einrichtung angemessener Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Geschäfte angemessen sind. Die Organisationsstruktur hat durch angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb Interessen- und Kompetenzkonflikte vermieden werden.

Als eine der Konzessionsvoraussetzungen für Kreditinstitute müssen Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs 1 Z 8 BWG aufgrund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sein und die für den Bankbetrieb erforderlichen Erfahrungen haben. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass diese ausreichende Kenntnisse in den beantragten Bankgeschäften sowie Leitungserfahrung haben. Weiters müssen Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs 1 Z 7 BWG über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen, und es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben. Die Geschäftsleiter haben gemäß § 5 Abs 1 Z 9a BWG ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Tätigkeit im Kreditinstitut aufzuwenden. Hierbei sind grundsätzlich die Umstände im Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts zu berücksichtigen.

Für den Aufsichtsratsvorsitzenden normiert § 28a Abs 3 BWG die erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen. Die erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen für Mitglieder des Aufsichtsrats oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans bei einem Kreditinstitut sind in § 28a Abs 5 BWG geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gemäß § 28a Abs 5 Z 5 BWG ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Tätigkeit im Kreditinstitut aufzuwenden.

Gemäß § 30 Abs 7a BWG sind die in § 5 Abs 1 Z 6 bis 9 und § 28a Abs 5 Z 1 bis 4 BWG festgelegten Anforderungen unter Beachtung der Unterschiede in Bezug auf Geschäftsmodell und Organisation auch auf die Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrats von Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften anzuwenden.

Im Bereich der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung fordert § 41 Abs 4 Z 3 BWG, dass bei der Auswahl des Personals sowie vor der Wahl der Aufsichtsräte auf die Zuverlässigkeit in Bezug auf die Verbundenheit mit rechtlichen Werten zu achten ist.

Die bankinterne Eignungsbeurteilung hat im Rahmen der Erstbestellung zu erfolgen und ist gem § 29 BWG regelmäßig zu evaluieren.

Die Erstbestellung des Geschäftsleiters/Aufsichtsrats ist der FMA anzuzeigen (vgl. § 73 Abs 1 Z 3 bzw. § 73 Abs 1 Z 8). Dieser Anzeige der Erstbestellung ist die Bestätigung der Überprüfung der Eignung der betreffenden Person gem. der institutsinternen Beurteilung beizufügen.

Sofern eine nachfolgende Re-evaluierung ergibt, dass die bisher erfüllte Eignung nicht mehr vollumfänglich vorliegt, ist dies als Änderung der Eignungsvoraussetzung der FMA gem. § 73 BWG anzuzeigen (bei Geschäftsleitern gem. § 73 Abs 1 Z 2, bei Aufsichtsräten gem. § 73 Abs 1 Z 8).

Darüber hinaus hat die FMA als Aufsichtsbehörde den Instituten die Anwendung folgender Leitlinien empfohlen:

- „EBA Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen“ (EBA/GL/2012/06) vom 22. November 2012
- „EBA Leitlinien zur internen Governance (GL44)“ vom 27. September 2011

Als weiteres Dokument existiert das FMA Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper Rundschreiben) vom November 2014.

Artikel 435 (2)c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Hinsichtlich der Diversität des Leitungsorgans im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter ist eine Strategie in Ausarbeitung.

Ferner wird die Absicht festgehalten, künftig bei der Auswahl neuer Mitglieder im Vorstand verstärkt auf die Geschlechterdiversität Rücksicht zu nehmen und in diesem Zusammenhang bei der Auswahl von Organmitgliedern Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts Vorrang einzuräumen, wenn diese die gleiche Qualifikation hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung haben wie Kandidaten des anderen Geschlechts und wenn eine objektive Beurteilung, bei der alle die einzelnen Kandidaten betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, nicht ergeben hat, dass spezifische Kriterien zugunsten eines Kandidaten des anderen Geschlechts überwiegen.

Artikel 435 (2)d) Risikoausschuss

In der Meinel Bank AG ist kein Risikoausschuss eingerichtet.

Artikel 435 (2)e) Informationsfluss an das Leitungsorgan

Das Leitungsorgan wird quartalsweise über die Gesamtrisikosituation der Bank informiert. Die Überwachung der Risiken mit Bericht an das Leitungsorgan erfolgt je nach Risikokategorie in kurzfristigen Intervallen. Darüber hinaus erfolgen Berichte an das Leitungsorgan ad hoc in Anlassfällen.

Artikel 436 - Anwendungsbereich

Artikel 436 a) Firma des Instituts, für das die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen gelten

Meinel Bank AG

Artikel 436 b) Kreditinstitutsgruppe

Die Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG besteht zum 31.12.2014 - neben der Bellegingsmaatschappij Far East B.V. als Finanzholding – aus folgenden Gesellschaften:

Name	Anteil am Nominalkapital in %	Konsolidierungsart
Meinel Bank AG	99,99 unmittelbar	Vollkonsolidierung
Citation S.A.	100,00 unmittelbar	Vollkonsolidierung
Julius Meinel Investment GmbH	100,00 unmittelbar	Vollkonsolidierung
Meinel Success Finanz AG	100,00 unmittelbar	Vollkonsolidierung
Julius Meinel Finance N.V.	100,00 unmittelbar	Vollkonsolidierung
JMVL Vermögens- u. Finanzierungs-Beratung GmbH.	100,00 unmittelbar	Vollkonsolidierung
Meinel Capital Advisors AG.	100,00 unmittelbar	Vollkonsolidierung

Commufin B.V.	100,00 unmittelbar	at equity Konsolidierung
Coffee Finance A.V.V.	100,00 unmittelbar	at equity Konsolidierung
Fifth Avenue Investments A.V.V.	100,00 unmittelbar	at equity Konsolidierung
Park Avenue Investments A.V.V.	100,00 unmittelbar	at equity Konsolidierung
East Advisors Vermögensverwaltung GmbH.	99,99 unmittelbar	at equity Konsolidierung
BASL Holding GmbH.	100,00 unmittelbar	at equity Konsolidierung
Meinl Financial Engineering Software GmbH, in Liqu.	100,00 unmittelbar	at equity Konsolidierung
Fides Anlagen- und Maschinen-Vermietung GmbH.	50,00 unmittelbar	at equity Konsolidierung

Nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen wurden folgende Unternehmen:

Name	Anteil am Nominalkapital in %	Konsolidierungsart
Ragusa Beteiligungs GmbH.	100,00 indirekt	keine Konsolidierung auf Grund untergeordneter Bedeutung
SO.GE.AP. Aeroporto di Parma, Societa per la Gestione SPA	68,00 unmittelbar	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut
Prime Site Immobilien AG	90,00 unmittelbar	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut
Hohenlohe Windpark 1 GmbH.	100,00 unmittelbar	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut
Mentor Energy Holding AG.	100,00 unmittelbar	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut
Central European Property Management Ltd..	100,00 indirekt	Keine Konsolidierung da kein Finanzinstitut

Konsolidierungsmethoden:

Die Kapitalkonsolidierung der Kreditinstitutsgruppe erfolgte nach der Buchwertmethode zum Zeitpunkt der erstmaligen Konsolidierung.

Artikel 436 c) d) und e)

Für die Meinl Bank derzeit nicht relevant.

Artikel 437 – Eigenmittel

Artikel 437 (1) a)

Eigenmittel Meinl Bank

Hartes Kernkapital

Gezeichnetes Kapital	9.000
Kapitalrücklagen	23.516
Gewinnrücklagen	1.142
Fonds für allgemeine Bankrisiken	5.736
Haftrücklage	12.220
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-11.634
Passive Unterschiedsbeträge aus der	

Kapitalkonsolidierung	144
	<u>40.124</u>
Abzugsposten:	
Jahresverlust	-1.865
	<u>38.259</u>
Hartes Kernkapital	
Ergänzende Eigenmittel:	
Ergänzungskapital	7.267
	<u>7.267</u>
Ergänzende Eigenmittel	
Anrechenbare Eigenmittel	45.526

Eigenmittel Finanzholding	
Hartes Kernkapital	
Gezeichnetes Kapital	2.400
Kapitalrücklagen	17.490
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	737
Passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung	19.205
Ausgleichsposten für Währungsdifferenzen aus der Konsolidierung	1.282
	<u>41.114</u>

Abzugsposten:	
Jahresverlust	-2.097
	<u>39.017</u>
Hartes Kernkapital	
Ergänzende Eigenmittel:	
Ergänzungskapital	7.267
	<u>7.267</u>
Ergänzende Eigenmittel	
Anrechenbare Eigenmittel	46.284

Artikel 437 (1) b)

Beim gezeichneten Kapital der Meinel Bank handelt es sich um 12.000 Stück auf Namen lautende, voll eingezahlte Stammaktien. Beim gezeichneten Kapital der Finanzholding handelt es sich um 15.000 Stück auf Namen lautende voll eingezahlte Stammaktien.

Das Ergänzungskapital betrifft eine gewinnabhängige Ergänzungskapitalanleihe mit einer Laufzeit von 1995 bis 2025 mit einem Nominalvolumen von TEUR 7.267. Die Verzinsung beträgt 6%. Sollte für das Geschäftsjahr die Verzinsung im Jahresabschluss der Meinel Bank AG keine Deckung finden, so wird sie aus den Gewinnen der folgenden 3 Jahre nachgeholt.

Artikel 437 (1) c)

Siehe Artikel 437 (1) b)

Artikel 437 (1) d) und e)

Für die Meinel Bank nicht relevant.

Artikel 438 – Eigenmittelanforderungen

Artikel 438 a)

Siehe Artikel 435.

Artikel 438 b)

Für die MeInl Bank nicht relevant.

Artikel 438 c)

Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	0
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0
Risikopositionen gegenüber Internationale Organisationen	0
Risikopositionen gegenüber Institute	3.719
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	10.229
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	719
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	76
Ausgefallene Positionen	342
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	1.221
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0
Risikoposition in Form OGA	0
Beteiligungspositionen	3.490
Sonstige Positionen	3.470

Artikel 438 d)

Für die MeInl Bank nicht relevant

Artikel 438 e)

Die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 b und c betragen:

Börse gehandelte Schuldtitel	1.157
Beteiligungen	184
Fremdwährungen	722
Warenpositionen	333

Artikel 438 f)

Das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko beträgt für die Finanzholding zum 31.12.2014 TEUR 5.112, für die MeInl Bank TEUR 5.089, jeweils berechnet nach dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 CRR.

Artikel 439 – Gegenparteiausfallsrisiko

Artikel 439 a) und b)

Derivative Finanzinstrumente werden in der Meinl Bank in sehr eingeschränktem Umfang eingesetzt.

Die Bewertung der als Sicherungsinstrumente geführten Derivate erfolgt unter Anwendung der AFRAC Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, wonach Bewertungseinheiten mit den gesicherten Grundgeschäft gebildet werden und für negative keine Marktwerte keine Drohverlustrückstellung gebildet wird, solange insgesamt kein Verlust droht.

Artikel 439 c) und d)

Für die Meinl Bank nicht relevant.

Artikel 439 e)

Zum 31.12.2014 waren Waretermingeschäfte in Höhe von 23,1 Mio. Euro noch nicht abgewickelt. Der positive Marktwert dieser Termingeschäfte betrug 0,6 Mio. Euro.

Artikel 439 f)

Für die Ermittlung des Risikopositionswertes wird die Ursprungsrisikomethode nach Artikel 275 CRR angewendet

Artikel 439 g). h) und i)

Für die Meinl Bank nicht relevant.

Artikel 440 – Kapitalpuffer

Artikel 440 a) und b)

Gemäß Übergangsbestimmungen des §103q Z 11 BWG erfolgt die erste Offenlegung zu Kapitalpuffer erstmals im Jahr 2017 für das Jahr 2016.

Artikel 441 – Indikatoren der globalen Systemrelevanz

Für die Meinl Bank nicht relevant.

Artikel 442 – Kreditrisikoanpassungen

Artikel 442 a)

Überfällige Forderungen liegen vor sobald ein Schuldner mehr als 90 Tage im Verzug ist, wobei diese Frist mit dem ersten Tag zu laufen beginnt an dem der Schuldner Raten und/oder Zinsen nicht gezahlt, ein zugesagtes Limit überschritten oder einen nicht genehmigten Rahmen in Anspruch genommen hat.

Als „wertgemindert“ gilt eine Forderung wenn objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen und dieses Verlustereignis einen Einfluss auf die zukünftigen Rückzahlungen der Forderung hat.

Artikel 442 b)

Es werden als Kreditrisikoanpassungen ausschließlich spezifische Kreditanpassungen in Form von Einzelwertberichtigungen verwendet.

Einzelwertberichtigungen werden gebildet, wenn Zweifel über die Einbringlichkeit der Forderung bestehen und mit einer hohen Wahrscheinlichkeit mit einem Ausfall gerechnet werden muss. Dotiert wird im Regelfall der Blankoanteil.

Artikel 442 c)

Finanzholding

Forderungen nach Forderungsklassen ohne Berücksichtigung der Wirkung von Kreditrisikominderungen	31.12.2014 in TEUR	Durchschnitt 2014 in TEUR
Staaten oder Zentralbanken	200.542	65.468
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4.996	5.244
Multilaterale Entwicklungsbanken	9.729	2.432
Institute	170.838	275.166
Unternehmen	422.550	496.253
Mengengeschäft	19.987	16.797
Durch Immobilien besichert	2.697	2.572
Ausgefallene Positionen	2.854	6.312
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	10.176	2.579
Beteiligungspositionen	22.993	31.223
Sonstige Posten	98.913	85.430
Summe	966.275	989.476

Meinl Bank

Forderungen nach Forderungsklassen ohne Berücksichtigung der Wirkung von Kreditrisikominderungen	31.12.2014 in TEUR	Durchschnitt 2014 in TEUR
Staaten oder Zentralbanken	200.542	65.468
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4.996	5.244
Multilaterale Entwicklungsbanken	9.729	2.432
Institute	166.070	270.136
Unternehmen	422.550	496.253
Mengengeschäft	19.987	16.797
Durch Immobilien besichert	2.697	2.572
Ausgefallene Positionen	2.854	6.312
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	10.176	2.579
Beteiligungspositionen	22.993	31.223
Sonstige Posten	98.432	82.872
Summe	961.026	981.888

Artikel 442 d)

Die geographische Verteilung der Forderungen gegenüber Kunden besteht zu 19,40% gegenüber inländischen Kunden, zu 34,56% gegenüber Kunden aus dem EU-Raum und zu 46,04% gegenüber Kunden aus dem Nicht-EU-Raum.

Artikel 442 e)

Die Forderungen nach Gruppen von Kontrahenten, aufgeschlüsselt nach Forderungsklasse, gliedern sich wie folgt (diese Verteilung bezieht sich auf sämtliche Forderungen auf der Aktivseite):

Finanzholding

Forderungsklasse	Anteil in%
Staaten oder Zentralbanken	20,75
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,52
Multilaterale Entwicklungsbanken	1,01
Institute	17,68
Unternehmen	43,72
Mengengeschäft	2,07
Durch Immobilien besichert	0,28
Ausgefallene Positionen	0,30
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	1,05
Beteiligungspositionen	2,38
Sonstige Posten	10,24

Meinl Bank

Forderungsklasse	Anteil in%
Staaten oder Zentralbanken	20,87
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,52
Multilaterale Entwicklungsbanken	1,01
Institute	17,28
Unternehmen	43,97
Mengengeschäft	2,08
Durch Immobilien besichert	0,28
Ausgefallene Positionen	0,30
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	1,06
Beteiligungspositionen	2,39
Sonstige Posten	10,24

Artikel 442 f)

Die nicht täglich fälligen Forderungen an Kreditinstitute und Kunden in Finanzholding und Meinl Bank gliedern sich wie folgt:

Restlaufzeit	Betrag in TEUR
bis drei Monate	71.043
mehr als drei Monate bis ein Jahr	117.779
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	19.659
mehr als fünf Jahre	4.829
SUMME	213.310

Artikel 442 g) i)

Wertgeminderte Positionen:

Unternehmen	4.963
Private	1

Überfällige Risikopositionen, die nicht wertgemindert sind:

Unternehmen	946
Private	2.207

Artikel 442 g) ii)

Die notleidenden und überfälligen Risikopositionen haben folgenden geographischen Ursprung:
hievon wertberichtigt

nicht-EU Raum	2.391	2.391
Inland	5.727	2.573

Artikel 442 g) iii), iv) und v)

Entwicklungen der Wertberichtigungen:

	Werte in TEUR
Anfangsbestand	5.841
Dotationen	765
Verbrauch	-111
Auflösungen	-1.531
Endbestand	4.964

Artikel 443 – unbelastete Vermögenswerte

Die unbelasteten Vermögenswerte betragen TEUR 672.031.

Artikel 444 – Inanspruchnahme von ECAI

Artikel 444 a)

Die Meinel Bank verwendet für Zwecke der Risikogewichtung ausschließlich Ratings der nachfolgend aufgelisteten Rating-Agenturen:

- Standard & Poor's (kurz S&P)
- Fitch

Artikel 444 b)

Für die folgenden Forderungsklassen sind externe Ratings für die Bestimmung des Risikogewichtes maßgeblich

- Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken (soweit nicht eine 0% Gewichtung gem § 4 Abs 4 SolvaV zur Anwendung kommt)
- Forderungen an Institute
- Forderungen an Unternehmen
- Kurzfristige Forderungen an Institute und Unternehmen
- Forderungen in Form von Investmentfondsanteile

Artikel 444 c)

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind erfolgt IT-unterstützt durch ein genau definiertes Mappingverfahren

Artikel 444 d)

Die Meinl Bank hält sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung

Artikel 444 e)

Tabelle nach Ratings

	RWA vor CRM	RWA nach CRM	EM-Anf.
A1	13.851	13.851	1.108
A2	36.588	34.207	2.927
B1	45.625	45.608	3.650
B2	20.172	18.199	1.614
C1	106.664	100.615	8.533
C2	14.023	14.023	1.122
D1	9.099	0	728
E1	5.272	4.522	422
E2	3.958	3.958	317
ungeratet	56.302	56.302	4.504

Artikel 445 – Marktrisiko

Die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 b und c betragen:

Börse gehandelte Schuldtitel	1.157
Beteiligungen	184
Fremdwährungen	722
Warenpositionen	333

Artikel 446 – Operationelles Risiko

Es wird ausschließlich der in Teil 3 Titel III Kapitel 2 angeführte Basisindikatoransatz verwendet. Der Dreijahres-Durchschnitt des maßgeblichen Indikators gem. Art. 316 beträgt auf Finanzholding-Ebene TEUR 34.078; daraus resultiert eine Eigenmittelanforderung von TEUR 5.112. Auf Meinl Bank-Ebene beträgt der Dreijahres-Durchschnitt des maßgeblichen Indikators gem. Art. 316 TEUR 33.928; daraus resultiert eine Eigenmittelanforderung von TEUR 5.089.

Artikel 447 – Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

Artikel 447 a)

In den Beteiligungspositionen der Meinl Bank werden Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Sie werden grundsätzlich unter der Prämisse des Unternehmensfortbestandes („going concern“) zu Anschaffungskosten bewertet; wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen eingetreten sind, werden Abwertungen vorgenommen

Artikel 447 b)

Beteiligungspositionen	Buchwert in TEUR
Beteiligungen	3.936
Anteile an verbundenen Unternehmen	17.553

Die Beteiligungsposten sind zur Gänze nicht börsennotiert.

Artikel 447 c), d) und e)

Für die Meinl Bank derzeit nicht relevant

Artikel 448 - Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Artikel 448 a)

Das Zinsrisiko im Bankbuch ist aufgrund des Geschäftsmodells der Meinl Bank und der überwiegend fristenkonformen Veranlagung der Kundeneinlagen gemessen an den Werten nach Basel II Säule I gering. Im Rahmen des ICAAP wird die quartalsweise erstellte Zinsrisikostatistik zur Schätzung des Bilanzstrukturrisikos herangezogen.

Die Zinsrisikostatistik wird nach regulatorischen Vorgaben erstellt. Die Verzinsung von Krediten und unbefristeten Kundeneinlagen orientiert sich an marktüblichen Referenzzinssätzen und wird unterjährig entsprechend angepasst. Das Risiko aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen oder Behebung von Einlagen vor Fälligkeit ist daher nicht materiell.

Artikel 448 b)

Die angenommene Barwertänderung laut Zinsänderungsstatistik (entspricht einer Zinssatzänderung von 200 Basispunkten) wird anhand der Laufzeitbandmethode berechnet und beträgt per 31.12.2014:

Finanzholding:

Hauptwährungen	Betrag in TEUR
CAD	0
CHF	4
EUR	339
GBP	0
JPY	0
USD	350
Sonstige	1
Gesamte Barwertänderung	694
in % der anrechenbaren Eigenmittel	1,50

Meinl Bank:

Hauptwährungen	Betrag in TEUR
CAD	0
CHF	4
EUR	339
GBP	0
JPY	0
USD	350
Sonstige	1
Gesamte Barwertänderung	694
in % der anrechenbaren Eigenmittel	1,52

Artikel 449 – Risiko aus Verbriefungspositionen

Für die Meinl Bank derzeit nicht relevant, da kein Verbriefungsgeschäft betrieben wird.

Artikel 450 – Vergütungspolitik

Artikel 450 a)

Der Aufsichtsrat der Meinl Bank AG hat gruppenweit anzuwendende Grundsätze der Vergütungspolitik beschlossen. Die Vergütungspolitik wurde im Geschäftsjahr 2014 einer laufenden Kontrolle unterzogen. Der diesbezügliche Abschlussbericht erfolgte im Juni 2015 an den Aufsichtsrat. Ein Vergütungsausschuss wurde nicht eingerichtet.

Artikel 450 b)

Derzeit bestehende Vereinbarungen zu variablen Vergütungsbestandteilen sind zu 100% erfolgsabhängig.

Artikel 450 c)

Es gibt für alle Mitarbeiter ein Jahresgespräch. Dieses wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres mit der direkten Führungskraft geführt.

Zielvereinbarungen, die im Rahmen dieser Gespräche getroffen werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Berücksichtigung von finanziellen und nicht-finanziellen Zielen (sofern anwendbar)
- Mischung aus Individualzielen und Kollektivzielen (Unternehmen oder Bereich)
- Berücksichtigung der eingegangenen Risiken
- Bei Mitarbeitern die Kontrollfunktionen inne haben: Die vereinbarten Ziele von Kontrollfunktionen sind unabhängig vom Ergebnis der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche zu definieren

Das Bonussystem der Meinl Bank setzt sich aus drei Elementen zusammen:

- Funktion
- Individuelle Leistung und die Leistung der Abteilung
- Gesamtergebnis der Meinl Bank

Die Leistungsbewertung erfolgt auf Basis der Zielvereinbarungen des jeweiligen Geschäftsjahres, darauf basiert der Anspruch auf eine mögliche variable Vergütung.

Artikel 450 d)

Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, wobei der fixe Vergütungsanteil so hoch ist, dass eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist und auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden kann.

Der Betrag der variablen Vergütungskomponente darf den Betrag der fixen Vergütungskomponente nicht überschreiten.

Artikel 450 e)

Eine Vergütung in Form von Aktien oder Aktienbezugsrechten findet nicht statt.

Artikel 450 f)

In Form von Sachleistungen gibt es keine Vergütungen.

Artikel 450 g)

Aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen betrug die Gesamtvergütung der Meinl Bank im Geschäftsjahr 2014:

<u>Geschäftsbereich</u>	<u>Summe in €</u>
Private Banking	1.070.442,10
Investment Banking	3.072.080,13
Asset Management / Operations	4.279.251,81

Artikel 450 h)

Aufgeschlüsselt nach Vorständen, Bereichsleitern und sonstigen Mitarbeitern wurden im Geschäftsjahr 2014 folgende Vergütungen gewährt:

	Summe feste Vergütungen	Summe variable Vergütungen	Anzahl Begünstigte
Geschäftsleiter und Bereichsleiter	3.900.148,90	615.457,37	25
sonstige Mitarbeiter	3.524.838,80	381.329,00	90

Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgte zur Gänze in Bargeld.

Es gab keine zurückgestellten Vergütungen.

Während des Geschäftsjahres wurden keine Neueinstellungsprämien und Abfertigungen ausbezahlt.

Artikel 450 i)

Während des Geschäftsjahres wurden keine Vergütungen in Höhe von mehr als 1 Mio. Euro an Einzelpersonen ausgezahlt.

Artikel 450 j)

Aktuell keine Relevanz.

Artikel 451 – Verschuldung

Artikel 451 a) –d)

Gemäß Artikel 521 Absatz 2 lit. a CRR erfolgt die Offenlegung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 451 Absatz 1 CRR erstmals für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Jänner 2015 enden. Die erstmalige Offenlegung der Meinel Bank erfolgt somit im Jahr 2016 für das Geschäftsjahr 2015.

Artikel 452 – Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

Die Meinel Bank verwendet den Standardansatz zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für Kreditrisiken, somit kommt der IRB-Ansatz nicht zur Anwendung.

Artikel 453 – Kreditrisikominderungstechniken

Die Meinel Bank verwendet zum Zwecke der Berechnung des regulatorischen Eigenmittelerfordernisses ausschließlich Barsicherheiten zu Kreditrisikominderung.

Die besicherten Forderungswerte stellen sich aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen wie folgt dar:

Finanzholding

FORDERUNGSKLASSE	Forderungswert vor Kreditrisikominderung in TEUR	Forderungswert nach Kreditrisikominderung in TEUR	Sicherheiten in TEUR
Staaten oder Zentralbanken	200.542	200.542	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4.996	4.996	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	9.729	9.729	0
Institute	170.838	169.514	1.324
Unternehmen	422.550	124.978	297.572
Mengengeschäft	19.987	7.307	12.680
Durch Immobilien besichert	2.697	2.697	0
Ausgefallene Positionen	2.854	2.854	0
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	10.176	10.176	0
Beteiligungspositionen	22.993	22.993	0
Sonstige Posten	98.913	98.913	0
SUMME	966.275	654.699	311.576

Meinl Bank

FORDERUNGSKLASSE	Forderungswert vor Kreditrisikominderung in TEUR	Forderungswert nach Kreditrisikominderung in TEUR	Sicherheiten in TEUR
Staaten oder Zentralbanken	200.542	200.542	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4.996	4.996	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	9.729	9.729	0
Institute	166.070	164.746	1.324
Unternehmen	422.550	124.978	297.572
Mengengeschäft	19.987	7.307	12.680
Durch Immobilien besichert	2.697	2.697	0
Ausgefallene Positionen	2.854	2.854	0
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	10.176	10.176	0
Beteiligungspositionen	22.993	22.993	0
Sonstige Posten	98.432	98.432	0
SUMME	961.026	649.450	311.576

Artikel 454 – Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Die Meinl Bank verwendet den Basisindikatoransatz zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für operationelle Risiken, somit kommen fortgeschrittene Messansätze nicht zur Anwendung.

Artikel 455 – Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

Die Meinel Bank verwendet keine internen Modelle zur Berechnung von Mindesteigenmittelerfordernisse für Marktrisiken.

§43 VBaSAG – Gruppeninterne finanzielle Unterstützung

Weder die Meinel Bank noch die anderen in die Kreditinstitutsgruppe einbezogenen Gesellschaften (siehe Artikel 436 b) sind Partei einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung.